

Stellungnahme der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG)

1. Allgemeine Bewertung

Die LAG SIB begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Verankerung des Zugangs zu Schuldnerberatung für Verbraucher:innen und die Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2225. Positiv bewertet wird insbesondere, dass die Verantwortung zur Sicherstellung des Beratungsangebots den Ländern zugewiesen wird. Dies ermöglicht Berlin, sein bestehendes plural getragenes, kostenfreies und niedrigschwelliges System der Schuldner- und Insolvenzberatung zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig sehen wir an mehreren Stellen Nachbesserungsbedarf, um die Qualität und den Zugang zur sozialen Schuldnerberatung bundesweit zu sichern.

2. Positionen der Berliner Schuldnerberatung zum Referentenentwurf

a) Fehlende Definition des Verbraucherbegriffs

Im aktuellen Entwurf fehlt eine eindeutige Definition des Begriffs „Verbraucher“. Eine Bezugnahme auf das BGB allein greift zu kurz, da in der Praxis regelmäßig Ratsuchende beraten werden, die ehemals selbständig waren oder Mischformen von Verbindlichkeiten (privat/gewerblich) aufweisen. Eine enggefasste Auslegung würde hier zu ungewollten Ausschlüssen führen. Es bedarf einer Erweiterung des Anwendungsbereichs, um eine realitätsgerechte Versorgung sicherzustellen.

b) Ablehnung jeglicher Kostenbeteiligung durch Ratsuchende

Die vorgesehene Möglichkeit einer „angemessenen Kostenbeteiligung“ wird von der Berliner Schuldnerberatung geschlossen abgelehnt. Schuldnerberatung ist ein soziales Unterstützungsangebot und muss für Ratsuchende vollständig kostenfrei sein. Jede finanzielle Hürde gefährdet die Inanspruchnahme durch besonders vulnerable Gruppen. Der Gesetzesentwurf muss klarstellen, dass es sich bei Schuldnerberatung um eine grundsätzlich kostenfreie Leistung handelt.

Zudem ist Schuldnerberatung auch aus wirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Investition. Der Jahresbericht 2023 des Rechnungshofs Berlin betont die hohe wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Schuldner- und Insolvenzberatung als Teil der Daseinsvorsorge. Unter Bezug auf den sogenannten Social Return on Investment (SROI) wird dargestellt, dass jeder in die Beratung investierte Euro einen zwei- bis sechsfachen Nutzen für die Gesellschaft erbringen kann. Dies unterstreicht, dass eine dauerhaft kostenfreie Beratung nicht nur sozialpolitisch, sondern auch volkswirtschaftlich geboten ist. (<https://www.berlin.de/rechnungshof/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/jahresbericht-2023.pdf?ts=1732219466>)

c) Keine Trennung zwischen Schuldner- und Insolvenzberatung

In Berlin wird Schuldner- und Insolvenzberatung zusammen angeboten – dies hat sich bewährt und ist Voraussetzung für Qualität und Effektivität. Der Entwurf sollte klarstellen, dass eine Trennung der Beratungsbereiche nicht zulässig ist. Die „staatliche Anerkennung“ einer Beratungsstelle darf nur dann erfolgen, wenn beide Bereiche fachlich-integriert angeboten werden.

d) Qualitätssicherung: „psychosoziale“ statt „psychologische“ Unterstützung

Der Begriff „psychologische Unterstützung“ in § 2 des Entwurfs ist aus fachlicher Sicht zu eng gefasst. Stattdessen sollte „psychosoziale Unterstützung“ aufgenommen werden, da sie den tatsächlichen Aufgaben und Unterstützungsbedarfen der sozialen Schuldnerberatung besser entspricht.

e) Sicherung eines bedarfsgerechten Zugangs

Der Entwurf enthält keine konkreten Regelungen zur Sicherstellung eines flächendeckenden, barrierearmen und bedarfsgerechten Angebots. In Berlin bestehen spezifische Herausforderungen (z. B. hoher Anteil einkommensarmer Haushalte, Migrant:innen, Wohnungslose), die eine differenzierte Angebotsstruktur erfordern. Wir fordern, dass der Bund hierfür eine Mitverantwortung übernimmt und nicht allein den Ländern die Finanzierung überlässt. Andernfalls droht eine faktische Einschränkung des Zugangs – etwa durch eine verstärkte Verweisung auf anwaltliche Beratung mit Beratungshilfeschein, was dem sozialen Beratungsansatz widerspricht.

3. Fazit und landesspezifische Aspekte

Die Berliner Schuldner- und Insolvenzberatung verfügt über ein ausdifferenziertes System aus freien Trägern und Bezirken, das sich durch eine hohe Beratungsdichte, Kultursensibilität und integrierte Sozialarbeit auszeichnet. Dieses Modell ist auf eine stabile gesetzliche Grundlage und auf Bundesmittel zur Ko-Finanzierung angewiesen, um den Vorgaben der EU-Richtlinie gerecht zu werden.

Die LAG SIB fordert daher eine gesetzliche Klarstellung zur:

- vollständigen Kostenfreiheit der Beratung,
- Sicherstellung integrierter Schuldner- und Insolvenzberatung,
- bedarfsgerechten Versorgung unter Einbeziehung von Bundesmitteln,
- Qualitätssicherung nach sozialfachlichen Standards.

Das bestehende Spannungsverhältnis zwischen sozialer Schuldnerberatung und dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wird durch den aktuellen Referentenentwurf nicht aufgelöst. Die vorgesehene Formulierung in § 2 Satz 2 SchuBerDG – „§ 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes bleibt unberührt.“ – ist realitätsfern und verkennt, dass qualifizierte Schuldnerberatung zwangsläufig auch rechtliche Aspekte beinhalten muss.